



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 92/19**  
Luxemburg, den 11. Juli 2019

Urteil in der Rechtssache T-185/17  
PlasticsEurope / ECHA

## **Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften**

Bisphenol A ist ein Stoff, der u. a. als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Polymeren verwendet wird. Er wird ferner als Nichtzwischenprodukt bei der Herstellung von Thermopapier verwendet. Am 19. Juli 2016 erließ die Kommission eine Verordnung<sup>1</sup>, nach der Bisphenol A als reproduktionstoxisch eingestuft wurde.

Die Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz, ANSES, Frankreich) legte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach dem entsprechenden Verfahren ein Bisphenol A betreffendes Dossier vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass dieser Stoff als Nichtzwischenprodukt verwendet werde, es sich dabei jedoch nicht um die einzige Verwendung dieses Stoffes handle. Der Ausschuss der Mitgliedstaaten der ECHA beschloss im Anschluss an eine Sitzung einstimmig, Bisphenol A als die Kriterien des Art. 57 Buchst. c der REACH-Verordnung<sup>2</sup> erfüllenden besonders besorgniserregenden Stoff einzustufen. Am 4. Januar 2017 erließ der Direktor der ECHA einen Beschluss, mit dem Bisphenol A in die Liste der für eine Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe nach Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde.

Der Verband PlasticsEurope vertritt die Interessen von Herstellern und Einführern von Kunststoffprodukten in der bzw. in die Union, u. a. von vier Unternehmen, die Bisphenol A vertreiben. Seiner Ansicht nach hat die ECHA, indem sie den Beschluss vom 4. Januar 2017 erlassen hat, ohne ausdrücklich die Verwendungen als Zwischenprodukt von der Aufnahme von Bisphenol A in die Kandidatenliste auszunehmen, gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung verstoßen. PlasticsEurope wirft der ECHA vor, sie habe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie Informationen über die Verwendungen von Bisphenol A als Zwischenprodukt nicht berücksichtigt habe. Er hat daher beim Gericht der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Direktors der ECHA vom 4. Januar 2017 erhoben.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist das Gericht darauf hin, dass ein Stoff, der als standortinternes isoliertes Zwischenprodukt oder als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt verwendet wird, nicht automatisch von sämtlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung ausgenommen ist. Ein solcher Stoff ist somit nicht dem in dieser Verordnung vorgesehenen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/1179 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. 2016, L 195, S. 11)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3).

Ermittlungsverfahren entzogen. Die in Art. 2 Abs. 8 Buchst. b der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahme betrifft nämlich nur das Zulassungsverfahren. Die Verordnung verwehrt es jedoch nicht, dass ein Stoff als besonders besorgniserregend eingestuft werden kann, selbst wenn er nur als standortinternes isoliertes Zwischenprodukt oder als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt verwendet wird.

Das Gericht führt ferner aus, dass die ECHA in keiner Weise verpflichtet war, in die „Kandidatenliste“ einen ausdrücklichen Hinweis aufzunehmen, wonach die Verwendungen als Zwischenprodukt von der Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste nicht betroffen seien.

Das Gericht erklärt, dass eines der Ziele der Kandidatenliste die Festlegung von Verpflichtungen zur gemeinsamen Nutzung der Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe innerhalb der Lieferkette und mit den Verbrauchern ist. Die Ermittlung des besonders besorgniserregenden Charakters eines Stoffes dient dazu, die Öffentlichkeit und Fachkreise besser über die Risiken und Gefahren, denen sie sich aussetzen, zu informieren. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass der angefochtene Beschluss dem Ziel entspricht, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe innerhalb der Lieferkette und mit den Verbrauchern gemeinsam zu nutzen. Es stellt fest, dass die rechtlichen Wirkungen dieses Beschlusses nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

Das Gericht ist schließlich der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffes als Zwischenprodukt nicht relevant ist, da die mit dieser Verwendung im Zusammenhang stehenden Informationen nicht die inhärenten Eigenschaften dieses Stoffes betreffen, während die Ermittlung und die Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste allein aufgrund der inhärenten Eigenschaften eines Stoffes und nicht aufgrund der Verwendungen dieses Stoffes erfolgt.

### **Das Gericht weist die Klage daher insgesamt ab.**

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. Das Rechtsmittel bedarf der vorherigen Zulassung. Zu diesem Zweck ist der Rechtsmittelschrift ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels beizufügen, in dem dargelegt wird, welche für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage es aufwirft.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*